



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden
August-Bebel-Str. 10
01219 Dresden

Az. 521ppw/020-2020#040
Datum: 15.09.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Rückbau Anbau Empfangsgebäude Bf. Wülknitz,
Strecke 6273 Abzw Zeithain Bogendreieck - Elsterwerda“

in der Gemeinde Wülknitz
im Landkreis Meißen

Bahn-km 6,310 der Strecke 6273
Abzw Zeithain Bogendreieck - Elsterwerda

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Südost
Rosenstraße 65
01159 Dresden

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung.....	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	5
A.4.2	Ausführungsplanung und Bauablauf	5
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege.....	7
A.4.4	Immissionsschutz.....	8
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	9
A.4.6	Denkmalschutz.....	11
A.4.7	Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz	11
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	12
A.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	12
A.4.10	Vermessung	13
A.5	Entscheidungen zu den Stellungnahmen	13
A.5.1	Zurückweisung von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	13
A.5.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	13
A.6	Sofortige Vollziehung	18
A.7	Gebühr und Auslagen	19
A.8	Hinweise.....	19
B.	Begründung.....	19
B.1	Sachverhalt	19
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	19
B.1.2	Verfahren	19
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	20
B.2.1	Rechtsgrundlage	20
B.2.2	Zuständigkeit.....	21
B.3	Umweltverträglichkeit	21
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	22
B.4.1	Planrechtfertigung	22
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege.....	23
B.4.3	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	23
B.4.4	Immissionsschutz.....	23
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	24
B.4.6	Denkmalschutz.....	24
B.4.7	Brand- und Katastrophenschutz	26
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	26
B.4.9	Kampfmittel	26

B.4.10	VV BAU und VVBAU-STE.....	27
B.5	Gesamtabwägung	27
B.6	Sofortige Vollziehung	28
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	28
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	29

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) die Änderungen an der Eisenbahnbetriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes im Rahmen der in Punkt A.2 genannten Planunterlagen mit den in dieser Genehmigung in Punkt A.4 getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Vorbehalte genehmigt.

Das Bauvorhaben liegt in der Gemeinde Wülknitz im Landkreis Meißen.

Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens ist der Rückbau eines Anbaus am Empfangsgebäude im Bahnhof Wülknitz auf dem Streckenabschnitt Bahn-km 6,310 der Strecke 6273 Abzw Zeithain Bogendreieck - Elsterwerda.

Zur näheren Erläuterung wird auf die Darstellungen in den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Planunterlagen, die lediglich den Bestand dokumentieren und Gutachten dienen nur zur Information und sind somit nicht Gegenstand der Plangenehmigung. Der Umfang des Bauvorhabens wird in Punkt B.1.1 dargestellt und ersetzt im Zweifelsfall den Erläuterungsbericht und die anderen Planunterlagen der Vorhabenträgerin.

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht (Seiten 1 - 11)	09.11.2020	genehmigt
2	Übersichtsplan M 1: 25.000	09.11.2020	nur zur Information
3	Lageplan, M 1 : 1.000	09.11.2020	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis (Seite 1)	09.11.2020	genehmigt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Die Plangenehmigung hat gemäß § 74 Abs. 6 S. 2 VwVfG die Rechtswirkungen einer Planfeststellung. Demzufolge wird gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG auch durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind auch andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Sofern bei den Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 6) unverzüglich anzuzeigen. Den daraufhin ergehenden behördlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die zuständige untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde ist darüber hinaus beim Eintritt eines Schadensfalles sowie beim Verdacht, dass ein Schadensfall eingetreten ist bzw. einzutreten droht, unverzüglich zu informieren. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

A.4.2 Ausführungsplanung und Bauablauf

Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) und der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

Diese Plangenehmigung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Medienträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.

Wird das genehmigte Bauvorhaben begonnen, muss der Plan insgesamt vollzogen werden. Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Angabe des Aktenzeichens dieser Plangenehmigung dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen.

Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind oder Anlagen bzw. Belange Dritter berühren, hat die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehörden sowie Dritten abzustimmen. Kommt eine solche Abstimmung nicht zustande, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt eine abschließende Entscheidung vor.

Sollten die Maßgaben des Gemeingebrauchs bei der Benutzung öffentlicher Straßen überschritten sein, wie z. B. durch Verkehrsraumeinschränkungen; Baustellenabsperungen; Aufgrabungen und Lademaßüberschreitungen, sind bei der zuständigen Straßenbaubehörde, bei Ortsdurchfahrten bei der Gemeinde, gemäß § 18 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) bzw. gemäß § 29 und § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde entsprechende Sondernutzungen zu beantragen. Die Anträge sind rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumgänglichen Vollsperrungen in der Regel 4 Wochen) einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes einzureichen. Erforderliche Umleitungen sind eindeutig auszuschildern. Soweit Straßen, Wege und Flächen zeitweise für Materialablage, als Baustelleneinrichtung sowie als Zufahrt genutzt werden sollten, sind nach Abschluss der Bauarbeiten die Anlagen zu beseitigen und das Gelände in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei allen bauzeitlich genutzten privaten Straßen und Wegen ist vor Beginn der Nutzung eine Beweissicherung vorzunehmen.

Die Fertigstellung des Bauvorhabens und die Erfüllung aller mit dieser Plangenehmigung erteilten Nebenbestimmungen sind - unbeschadet der Erfüllung anderer Anzeige- und Mitteilungspflichten - unter Angabe des Aktenzeichens dieser Plangenehmigung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Abnahme (Vollzugkontrolle) vor.

Es wird vorausgesetzt, dass die Zusagen aus dem Erläuterungsbericht und den anderen Planunterlagen eingehalten werden und nur zugelassene Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz gelangen. Gesetzliche Bestimmungen und andere Regelwerke wie z. B. Richtlinien gelten unabhängig davon, ob sie in vorliegender Genehmigung erwähnt werden oder nicht. Insbesondere sind die eisenbahnspezifische Bauregelliste (EBRL) und die eisenbahnspezifische Liste technischer Baubestimmungen (ELTB) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sind dem zuständigen Bauamt der Gemeinde Wülknitz und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen anzuzeigen.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Erfolgt der Abriss des Anbaus zwischen März bis Oktober eines Jahres ist, zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse und Vögel durch einen Artsachverständigen durchzuführen. Diese Kontrolle ist eine Woche vor Baubeginn vorzunehmen. Zur Feststellung von Fledermausbesatz ist die Kontrolle zur Ausflugszeit mithilfe eines Fledermausdetektors o. ä. auszuführen. Wird ein Besatz festgestellt, ist das weitere Vorgehen umgehend mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn abzustimmen.

Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind so zu errichten, dass baubedingte Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen auf ein Minimum reduziert werden. Vorhandener Baumbestand ist - soweit die Planunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung enthalten - zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist die Beseitigung von Gebüsch, Hecken, Bäumen oder Röhrichbeständen in der Zeit vom 1. März bis 30. September grundsätzlich verboten. Sind diese Maßnahmen außerhalb des Fällzeitraumes erforderlich, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. In jedem Fall sind die Vorgaben der §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.

A.4.4 Immissionsschutz

Für den Zeitraum der Baumaßnahme gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 32. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm). Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm, Nr. 3.1.1, sind entsprechend der Gebietseinstufung der umliegenden Bebauung einzuhalten.

Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorhabenträgerin jedwede durch den Betrieb von Baumaschinen verursachten bauzeitlichen Schallimmissionen, die über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehen, zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit solche über die Immissionsrichtwerte der Nummer 3 der AVV Baulärm hinausgehenden Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Lärmintensive Bautätigkeiten sind nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt. Sie sind zur Minimierung der Zeitdauer der Belästigung zusammenzulegen. Im Vorhaben sind lärmarme Bauverfahren vorzusehen. Der Einsatz von sehr lauten und sehr impulshaltigen Geräten ist soweit möglich in den Zeiten früh morgens, mittags, und abends auszuschließen. Maschinen sind in den Arbeitspausen abzuschalten sowie Leerlaufphasen weitestgehend zu vermeiden. Notwendige Aggregate sind in größtmöglichem Abstand zu den Immissionsorten aufzustellen.

Zur Minimierung baubedingter Schallimmissionen sind nachfolgende Maßnahmen umzusetzen:

- Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen, die den Anforderungen des aktuellen Standes der Lärminderungstechnik i.S. der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) [15] bzw. der Richtlinie 2000/14/EG [14] entsprechen
- Rückbauarbeiten tagsüber in einem Zeitraum von max. 8 h
- Keine Arbeiten in den Nachtstunden von 20 bis 7 Uhr
- Abrissarbeiten max. 2 Tage, Gesamtbauzeit max. 10 Tagen
- Maschinen nicht unnötig in Betrieb zu lassen.
- Leerfahrten möglichst vermeiden

- Stilllegung der Baumaschinen zwischen den einzelnen Arbeitsvorgängen, sofern dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschwert.

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass durch die Bauarbeiten keine Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, welche die Anhaltswerte der DIN 4150/3 überschreiten.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Kreispolizeibehörde zuständig ist und nicht das Eisenbahn-Bundesamt. Hierfür gelten die im Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz (SächsSFG) geregelten Zuständigkeiten.

Es ist sicher zu stellen, dass eine Staubbelästigung in der Nachbarschaft durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert wird, wie z. B. durch Befeuchten staubender Materialien, insbesondere bei anhaltender Trockenheit und Wind sowie Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von ihren Pflichten, die ihr hinsichtlich der Verwertung bzw. Beseitigung anfallenden Abfalls im Rahmen des Nachweisverfahrens nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen obliegen.

Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind entsprechend § 13 Abs. 2 SächsKrWBodSchG vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Maßnahmen (Untersuchungen) abzustimmen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist. Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen und Bewertungen sind insbesondere auch Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen.

Bei der Verwertung von Altholz ist die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) zu beachten. Altholz ist aus dem Baubereich getrennt auszubauen und zu lagern.

Die Möglichkeit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde, zur Überwachung vorgefundener Altlasten und altlastverdächtiger Flächen gemäß § 15 Abs. 2 BBodSchG entsprechende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Hierbei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden. Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) sind, soweit sie im Einzelfall ausnahmsweise nicht vermieden werden konnten, nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.

Soweit für die Errichtung zeitweiliger Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits-, Stellflächen usw. nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, ist die Basisfläche mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen und eine - falls erforderlich - Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien vorzunehmen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen und hinsichtlich aller bauzeitlich genutzten Flächen umgehend der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Der Abriss ist durch ein altlastenerfahrenes Ingenieurbüro ingenieurtechnisch zu begleiten und zu dokumentieren. Der Bericht ist vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu übergeben.

Ein Abfallentsorgungskonzept ist vor Maßnahmenbeginn zu erstellen. Die sachgerechte Abfallentsorgung ist durch ein Ingenieurbüro zu begleiten und zu dokumentieren. Der Bericht ist vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu übergeben.

Der Beginn der Maßnahme mit Bauzeitenplan ist spätestens eine Woche vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde einzureichen.

A.4.6 Denkmalschutz

Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren, dass es sich beim Teilrückbau um ein denkmalgeschütztes Gebäude in seiner Gesamtheit handelt und der Abbruch mit besonderer Vorsicht zum Erhalt des verbleibenden Gebäudeteils zu erfolgen hat.

Vor dem Teilrückbau sind dringend erforderliche Notsicherungen am Dach des verbleibenden Denkmals durch die Vorhabenträgerin durchzuführen und diese detailliert mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Der Nachweis, dass das Restgebäude im Bestand statisch-konstruktiv nicht beeinträchtigt wird, ist durch einen zugelassenen Tragwerksplaner bei der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen. Dazu sind detaillierte Abstimmungen gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen am Denkmal in Zusammenhang mit Teilrückbau zwischen der Vorhabenträgerin und der unteren Denkmalschutzbehörde zu führen.

Vor dem Teilrückbau sind Maßnahmen an dem neu in Erscheinung tretenden Fassadenteil detailliert abzustimmen und durch die untere Denkmalschutzbehörde genehmigen zu lassen.

Vor dem Abbruch ist eine Dokumentation des rückzubauenden Teils (Aufmaß M 1 : 50, Genauigkeitsstufe III, maßstabsgetreue Fotoaufnahmen außen und innen M 1 : 20) in zwei archivierungsfähigen Exemplaren an die untere Denkmalschutzbehörde zu übergeben.

A.4.7 Kampfmittel, Brand- und Katastrophenschutz

Für den Fall, dass Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft (Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- und Kampfstoffe) aufgefunden werden sollten, ist gemäß § 3 Kampfmittelverordnung unverzüglich Anzeige an die nächste Polizeibehörde oder Polizeidienststelle zu erstatten. Das gilt auch im Zweifelsfall.

Sollte sich im Zuge der Baumaßnahme eine Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, sind die örtlich zuständige Stadtverwaltung und die Feuerwehr Riesa sowie die Integrierte Regionalleitstelle in Dresden rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege, Zufahrten zur Bebauung sowie Flächen für die Feuerwehr sind für den Gefahrenfall für Fahrzeuge der

Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig freizuhalten (§ 6 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - SächsBRKG).

Notwendige Sicherheitskennzeichen sind an den dafür vorgeschriebenen Stellen anzubringen. Gefahrenstellen sind ausreichend und wirksam abzusperren (DGUV Information 201 - 049 - Tiefbauarbeiten).

Ständige Erreichbarkeit der Integrierten Regionalleitstelle Dresden:

Notruf: 112
Telefon: 0351 5012-10
Fax: 0351 8155-154
E-Mail: feuerwehr@dresden.de

Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen kann. Diesbezüglich hat mindestens ein Funktelefon an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Verfügung zu stehen. Den Beschäftigten sind die Notrufnummern bekanntzugeben.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Werden Fahrbahnen des öffentlichen Straßennetzes durch den Baustellenverkehr stark verschmutzt, hat die Vorhabenträgerin die Aufgabe diese arbeitstäglich zu reinigen. Die Zuwegung zum Bahnsteig ist jederzeit sicher zu gewährleisten.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Sollten im Zuge der Bauarbeiten unbekannte Leitungen angetroffen werden, die keinem Medienträger zugeordnet werden können, ist die Gemeinde Wülknitz darüber zu informieren. Die Möglichkeit einer Bestandsaufnahme der unbekanntem Leitungen ist der Gemeinde zu gewährleisten.

Die im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen Dritter dürfen, soweit die festgestellten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden. Die der Vorhabenträgerin bereits übergebenen Lage- und Bestandspläne der Medienträger sowie deren Merkblätter sind in der Ausführungsplanung und der Bau durchführung zu beachten.

Im Baubereich befinden sich Kabel und Leitungen der Vorhabenträgerin und ihrer Tochterunternehmen. Die Modalitäten der Sicherung und Umverlegung liegen in eigener Verantwortung der Vorhabenträgerin.

A.4.10 Vermessung

Grenz- und Vermessungsmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind über die Lage der im Baubereich befindlichen Grenz- und Vermessungsmarken vor Baubeginn zu unterrichten. Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen. Werden Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes der Landesvermessung durch die Baumaßnahme gefährdet, ist deren Sicherung oder Versetzung beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 34, zu veranlassen.

A.5 Entscheidungen zu den Stellungnahmen

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zurückweisung von Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen gaben Hinweise, Anregungen und stellten Bedingungen, über die nachfolgend entschieden wird:

A.5.2.1 Landratsamt Meißen, Dezernat Technik

Macherstraße 55, 01917 Kamenz
Schreiben vom 16.02.2021, Az.:797.1024-4282/2020-21220/2020-11457/2021

Die übergebenen Unterlagen seien durch die Fachämter des Landratsamtes Landkreis Meißen geprüft worden. Aus Sicht der Fachbereiche Wasser, Naturschutz und Immissionsschutz bestehen zum Vorhaben keine Bedenken. Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimme dem Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung

der aufgeführten Forderungen und Hinweise zu. Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde sei das betroffene Objekt in seiner Gesamtheit zu erhalten.

Belange Abfall, Altlasten, Boden

Seitens der untere Abfall- und Bodenschutzbehörde wird dem Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung folgender Forderungen und Hinweise zugestimmt.

Forderungen Thematik Altlasten:

1. Der Abriss sei durch ein altlastenerfahrenes Ingenieurbüro ingenieurtechnisch zu begleiten und zu dokumentieren. Der Bericht sei vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde einzureichen.
2. Der Beginn der Maßnahme mit Bauzeitenplan sei spätestens eine Woche vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde einzureichen.
3. Das Auffinden von Kontaminationen sei gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187) i.d.j.g.F. (SächsKrWBodSchG) der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Forderungen Thematik Abfall:

1. Ein Abfallentsorgungskonzept sei vor Maßnahmenbeginn zu erstellen. Die sachgerechte Abfallentsorgung sei durch ein Ingenieurbüro zu begleiten und zu dokumentieren. Der Bericht sei vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde einzureichen.
2. Der Beginn der Maßnahme mit Bauzeitenplan sei spätestens eine Woche vor Maßnahmenbeginn bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde einzureichen.

Hinweise:

1. Auf Anwendung der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) i.d.j.g.F. Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) i.d.j.g.F. sowie die Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) i.d.j.g.F sei an dieser Stelle verwiesen.
2. Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden (§ 27 Abs.1 KrWG).
3. Unabhängig von der Nachweispflicht nach § 50 KrWG werde auf die Registerpflicht nach § 49 KrWG von Abfallerzeugern für gefährliche Abfälle hingewiesen. Auf die Anwendung des elektronischen Nachweisverfahren bei der Beseitigung von gefährlichen Abfällen werde verwiesen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung der Forderungen und die Beachtung der Hinweise zugesagt. Einer weiteren Entscheidung bedarf es daher nicht. Vorsorglich wurden ergänzend entsprechende Nebenbestimmungen in Punkt A.4.5 der Plangenehmigung aufgenommen.

Belange Denkmalschutz

Die untere Denkmalschutzbehörde gab zwei Stellungnahmen ab.

In ihrer Stellungnahme vom 16.02.2021 bezweifelt die untere Denkmalschutzbehörde, dass für das Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann. Vielmehr sei ein Baugenehmigungsverfahren oder ein denkmalschutzrechtliches Verfahren durchzuführen, da § 18 AEG hier nicht anwendbar sei. Beim Abriss des Fahrdienstleiterraums, welcher bereits jetzt nicht mehr genutzt und zukünftig nicht mehr genutzt werden solle, handele es sich nicht um die Änderung einer Bahnbetriebsanlage, sodass das Gebäude dem allgemeinen Baurecht unterliege und eine Anwendung des § 18 AEG unsachgemäß wäre.

Weiterhin handele es sich bei dem betroffenen Gebäude um ein Kulturdenkmal gem. § 2 SächsDSchG und sei wie folgt in die Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen eingetragen:

Wülknitz, Am Bahnhof 1, Gemarkung Wülknitz Flst.: 469/24; 469/29: Bahnhof mit Empfangsgebäude, Wirtschaftsgebäude sowie Güterabfertigungshalle, datiert 1877 (Güterabfertigung) bzw. 1891 (Empfangsgebäude).

Daraus ergebe sich, dass die Denkmaleigenschaft für das gesamte Empfangsgebäude eingetragen sei. Der Fahrdienstleiterraum gehöre ebenfalls zum Ursprungsbau des Empfangsgebäudes, sei in allen Detailgestaltungen dem sonstigen Baukörper angepasst und somit Teil des Ganzen. Ein Abbruch des Gebäudes in Richtung Bahnsteig sei denkmalschutzrechtlich nur zulässig, wenn der Erhalt dem Eigentümer nicht mehr zugemutet werden kann, wofür es keinerlei Anhaltspunkte gäbe bzw. die Zumutbarkeit bei Unternehmen die zu 100% vom Bund getragen werden nicht allein nach dem Maßstab der Wirtschaftlichkeit zu bestimmen sei. Vielmehr sei der Erhalt eines Kulturdenkmals einem solchen Unternehmen nur dann nicht zumutbar, „wenn die Prognose gerechtfertigt ist, dass das betroffene Unternehmen bei Annahme der Erhaltungspflicht seine Aufgaben nicht mehr weiter wahrnehmen könnte oder der Gesellschafter das Unternehmen nicht mehr weiter

betreiben würde“ (OVG Bautzen, Urteil vom 17.04.2016, 1 A 265/14, RN 19), was vorliegend nicht der Fall sei.

Demnach sei das Empfangsgebäude in seiner Gesamtheit zu erhalten und ein Teilabbruch des Bahnhofsgebäudes nicht zulässig.

Schreiben vom 16.07.2021, Az.:797.1024-4282/2020-21220/2020-45385/2021

Auf Grund der Ablehnung des Teilabbruchs durch die untere Denkmalschutzbehörde in der Stellungnahme vom 16.02.2021 regte die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Erwiderung an, gemeinsam mit der unteren Denkmalschutzbehörde bei einer Vor-Ort-Begehung die Problematik nochmals zu behandeln. Die Beratung fand am 16.04.2021 statt. In der darauffolgenden Stellungnahme vom 16. Juli 2021 erteilt die untere Denkmalschutzbehörde ihre Zustimmung zum Abbruch des Fahrdienstleiterraums unter folgenden Bedingungen:

1. Der Erhalt des restlichen Bahnhofsgebäudes ist gesichert.
2. Vor dem Teilrückbau sind dringend erforderliche Notsicherungen am Dach des verbleibenden Denkmals durch die Denkmalschutzbehörde durchzuführen und diese detailliert mit der Denkmalbehörde abzustimmen.
3. Ein Eigentumswechsel wurde vollzogen.
4. Der Nachweis durch den zugelassenen Tragwerksplaner liegt vor, dass das Restgebäude im Bestand statisch-konstruktiv nicht beeinträchtigt wird; Vorlage Nachweis bei der Denkmalbehörde sowie detaillierte Abstimmung ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen am Denkmal in Zusammenhang mit Teilrückbau.
5. Vor dem Teilrückbau sind Maßnahmen an dem neu in Erscheinung tretenden Fassadenteil detailliert abzustimmen und genehmigen zu lassen.
6. Vor dem Teilrückbau ist eine Dokumentation des rückzubauenden Teiles (Aufmaß m 1:50, Genauigkeitsstufe III; maßstabsgetreue Fotoaufnahmen außen und innen M 1:20) in zwei archivierungsfähigen Exemplaren an die Denkmalschutzbehörde zu übergeben.

Für die genannten Maßnahmen sei ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme vom 07.09.2021 die Umsetzung folgender Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde zugesichert:

- Erhalt des restlichen Bahnhofsgebäudes

- Vor dem Teilrückbau sind dringend erforderliche Notsicherungen am Dach des verbleibenden Denkmals durch die DB durchzuführen und diese detailliert mit der Denkmalbehörde abzustimmen.
- Der Nachweis, dass das Restgebäude im Bestand statisch-konstruktiv nicht beeinträchtigt wird, ist durch einen zugelassenen Tragwerksplaner vorzulegen. Vorlage Nachweis bei der Denkmalbehörde sowie detaillierte Abstimmung ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen am Denkmal in Zusammenhang mit Teilrückbau.
- Vor dem Teilrückbau sind Maßnahmen an dem neu in Erscheinung tretenden Fassadenteil detailliert abzustimmen und genehmigen zu lassen
- Vor dem Rückbau ist eine Dokumentation des rückzubauenden Teils (Aufmaß M 1: 50, Genauigkeitsstufe III, maßstabsgetreue Fotoaufnahmen außen und innen M 1:20) in zwei archivierungsfähigen Exemplaren an die Denkmalschutzbehörde zu übergeben.

In Punkt A4.6 wurden Zusagen die die Vorhabenträgerin gemacht hat als verbindlich festgesetzt. Eine Entscheidung über die Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde ist daher, soweit die Vorhabenträgerin zugesichert hat diesen zu folgen, entbehrlich. Im Übrigen wird die Forderung der unteren Denkmalschutzbehörde den Eigentumswechsel als Bedingung für den Rückbau zumachen, mit nachfolgender Begründung, zurückgewiesen.

Voranzustellen ist zunächst, dass das Eisenbahn-Bundesamt sowohl örtlich als auch sachlich die zuständige Behörde für die Entscheidung über den hier gegenständlichen Antrag ist. Entgegen der Ansicht des Landratsamts Meißen ist das Plangenehmigungsverfahren nach § 18 AEG vorliegend die einschlägige Verfahrensart. Das Empfangsgebäude inklusive des Fahrdienstleiterraums sind Bahnbetriebsanlagen i.S.d. § 18 I AEG. Gem. § 4 EBO sind Bahnanlagen alle Grundstücke, Bauwerke und sonstigen Einrichtungen einer Eisenbahn, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Dazu gehören auch Nebenbetriebsanlagen sowie sonstige Anlagen einer Eisenbahn, die das Be- und Entladen sowie den Zu- und Abgang ermöglichen oder fördern. Der Umstand, dass das Gebäude über einen längeren Zeitraum nicht genutzt wurde, führt nicht automatisch dazu, dass es die Eigenschaft einer solchen Bahnbetriebsanlage verliert. Vielmehr müsste es dafür gem. § 23 I AEG von der zuständigen Planfeststellungsbehörde auf Antrag freigestellt worden sein. Eine solche Freistellung von Bahnbetriebszwecken liegt jedoch nicht vor.

Die Forderung der unteren Denkmalschutzbehörde, den Eigentumswechsel als Bedingung für den Teilabbruch zu machen, stößt auf durchgreifende rechtliche Bedenken und war daher zurückzuweisen. Bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung im Sinne des § 12 SächsDSchG handelt es sich um eine gebundene Entscheidung und steht nicht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (Sächs. OVG Urt. v. 19.01.2016 – 1 A 275/14 - ,juris). Bei der von der unteren Denkmalschutzbehörde geforderten Bedingung handelt es sich um eine Nebenbestimmung im Sinne des § 36 VwVfG. Bei gebundenen Entscheidungen wie der vorliegenden sind Nebenbestimmungen nur zulässig, wenn sie durch Rechtsvorschriften zugelassen sind oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Voraussetzung für den Erlass einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung ist, dass die beantragte Maßnahme denkmalverträglich ist und somit der Pflicht des Denkmaleigentümers oder Besitzers zum denkmalgerechten Erhalt des Kulturdenkmals entspricht. Dafür, dass der Eigentumswechsel und die Denkmalverträglichkeit der konkret zu beurteilenden Maßnahme, nämlich der Teilabbruch des Empfangsgebäudes, in Korrelation zueinanderstehen, ist weder ersichtlich noch wurde hierfür etwas von der unteren Denkmalschutzbehörde vorgetragen. Insoweit ist die Frage der Denkmalverträglichkeit der Maßnahme losgelöst von der Frage ob eine Veräußerung des Denkmals nur mit dem Teilabbruch erfolgen wird. Letzteres ist das Motiv der Vorhabenträgerin für die antragsgegenständliche Maßnahme. Motive für den jeweiligen Antrag können ggf. auf der Ebene der Zumutbarkeit eine Rolle spielen, wenn es um die Frage geht, ob hierdurch der dauerhafte Erhalt des Kulturdenkmals gesichert werden kann. Auf der dieser Frage vorgelagerten Ebene der Denkmalverträglichkeit der einzelnen Maßnahme kommt es hingegen allein darauf an, ob die konkrete Maßnahme mit Blick auf den Schutzgegenstand denkmalverträglich ist. Dies zugrunde gelegt ist davon auszugehen, dass das Bahnhofsensemble auch ohne Anbau am Empfangsgebäude, seinen verkehrshistorischen Zeugniswert ungeschmälert bewahren kann. Antragsgegenständliche Maßnahme ist somit denkmalverträglich und somit zwingend zu genehmigen. Für eine zusätzliche Anordnung, so wie von der Denkmalschutzbehörde gefordert, ist daher kein Raum. Im Übrigen bestehen zusätzliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Inhaltes der Nebenbestimmung.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.8 Hinweise

Soweit in den Planunterlagen konkrete Termine für die geplante Baudurchführung der Maßnahmen angegeben werden, unterliegen diese grundsätzlich nicht der Plangenehmigung.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Rückbau Anbau Empfangsgebäude Bf. Wülknitz, Str. 6273 Abzw Zeithain Bogendreieck - Elsterwerda“ hat den Rückbau eines Anbaus am Empfangsgebäude Bahnhof Wülknitz zum Gegenstand. Das Empfangsgebäude befindet sich bei Bahn-km 6,310 der Strecke 6273 Abzw Zeithain - Elsterwerda in Wülknitz. Der gleisseitige Anbau des Empfangsgebäudes wird seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt und soll einschließlich der Fundamente zurückgebaut werden.

B.1.2 Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 09.11.2020 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau Anbau Empfangsgebäude Bf. Wülknitz, Str. 6273 Abzw Zeithain Bogendreieck - Elsterwerda“ beantragt. Der Antrag ist am 16.11.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.07.2021, Az. 521ppw/020-2020#040, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit Schreiben vom 15.12.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt die Benehmensherstellung eingeleitet.

Mit nachfolgendem Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt:

- Landratsamt Meißen

Aus fachspezifischem Erfordernis wurde mit Schreiben vom 15.12.2020 das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen beteiligt.

Die Frist zur Stellungnahme endete am 19.02.2021. Mit Schreiben vom 03.03.2021 hat das Eisenbahn-Bundesamt die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen des Landratsamtes Meißen vom 16.02.2021 an die Vorhabenträgerin weitergeleitet und um Gegenstellungnahme gebeten. Das Landesamt für Denkmalpflege äußerte sich nicht zum Vorhaben.

Am 16.04.2021 fand eine gemeinsame Ortsbegehung der Vorhabenträgerin und der unteren Denkmalschutzbehörde im Bahnhof Wülknitz statt. Im Ergebnis übergab die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 26.04.2021 weitere Erläuterungen für den Rückbau des Anbaues am Empfangsgebäude. Mit Schreiben vom 28.06.2021 befragte das Eisenbahn-Bundesamt die untere Denkmalschutzbehörde, ob sich daraufhin eine Änderung ihrer Stellungnahme vom 16.02.2021 ergeben hat oder diese weiterhin bestehen bleibt.

Das Landratsamt Meißen, untere Denkmalschutzbehörde, übergab mit Schreiben vom 16.07.2021 eine weitere Stellungnahme. Das Eisenbahn-Bundesamt leitete diese am 19.07.2021 zur Erwidern an die Vorhabenträgerin weiter. Die Gesamterwidern der Vorhabenträgerin erfolgte am 13.09.2021.

Über die Stellungnahme des Landratsamtes Meißen wurde in Punkt A.5.2.1 entschieden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung sind vorliegend erfüllt. Rechte anderer werden nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Andere Rechtsvorschriften schreiben keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vor-

her festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Eine Rechtsvorschrift im Sinne der Ziffer 3 stellt § 18 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) dar. Eine Plangenehmigung kann somit an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden, wenn für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung und aus diesem Grunde keine Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Sinne durchzuführen ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Südost.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen und wurde gemäß § 9 Abs. 3 UVPG einer Vorprüfung zur UVP-Pflicht unterzogen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen

Schutzgütern wurden von der Vorhabenträgerin im Wesentlichen dargestellt.

Aus den vorgelegten Antragsunterlagen ergibt sich nach überschläglicher Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Der vom Zerfall gekennzeichnete gleisseitige Anbau hat seit mehreren Jahren keine Funktion und ist für den Bahnbetrieb nicht notwendig. Es befinden sich keine in Betrieb befindlichen Anlagen im Gebäude. Die Vorhabenträgerin strebt den Verkauf des Empfangsgebäudes an.

Der Anbau (Gebäudeteil Fahrdienstleiterräum) grenzt direkt an den Bahnsteig an. Die Entfernung zwischen Gebäudeaußenkante und Achse des nächstgelegenen Gleises beträgt ca. 7 m. Durch den Rückbau wird eine potenzielle Gefahrenquelle für den zukünftigen Eigentümer und für Bahnreisende entfernt. Die DB Netz AG als Infrastrukturbetreiber fordert bei Flächenverkäufen einen grundsätzlichen Mindestgrenzabstand von 10 Metern zur Gleisachse, um die Erreichbarkeit zu Bahnanlagen dauerhaft zu sichern und mögliche Infrastrukturerweiterungen zu ermöglichen. Diese Erweiterungsmöglichkeiten sind in der DB-Konzernstrategie „Starke Schiene“ 2019 festgeschrieben worden. Hier wurde auch die Strecke 6273 als Potential aufgenommen.

Ein Verkauf und die Nachnutzung des Empfangsgebäudes ist demzufolge nur möglich, wenn der gleisnahe Gebäudeteil zeitnah abgerissen wird.

Die Baumaßnahme ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die beabsichtigten Änderungen sind auf Flächen vorgesehen, die dem Eisenbahnzwecke zu dienen bestimmt und entsprechend vorgeprägt sind. Darüber hinaus werden temporär Flächen beansprucht, die in Form von Zufahrten und Baustelleneinrichtungsf lächen zwangsweise zur Vorhabenrealisierung benötigt werden. Die Areale, die nicht zwingend für die Baustelleneinrichtung vorgesehen sind, sind durch geeignete Schutzmaßnahmen vor einer baubedingten Inanspruchnahme bzw. einer Beschädigung durch Baufahrzeuge zu schützen.

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden, die einer Kompensation bedürfen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Die Vorhabenträgerin beschreibt, dass die Türen und Fenster des Anbaus fest verschlossen sind. Auf Grund des Verfalls des Gebäudes ist jedoch eine Besiedelung durch Fledermäuse nicht vollständig auszuschließen. Insofern ist zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beim Abriss des Anbaus zwischen März bis Oktober eines Jahres, eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse und Vögel durch einen Artsachverständigen durchzuführen. Entsprechende Auflagen sind in den Nebenbestimmungen in Punkt A4.3 enthalten.

B.4.3 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Von dem Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine gesetzlich geschützten Biotop e § 30 BNatSchG i. V. m. § 26 SächsNatSchG berührt. Konflikte zum Biotopschutz bestehen demnach nicht.

Die Betroffenheit besonderer Schutzgebiete im Sinne §§ 23 bis 25 und 27 bis 29 BNatSchG ist zu verneinen.

B.4.4 Immissionsschutz

Bauzeitlich kommt es durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit zur verstärkten Emission von Abgasen und Lärm. Zur Minderung der Geräusche sieht die Vorhabenträgerin entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vor. Für die Bautätigkeiten ist grundsätzlich der Tageszeitraum zwischen 07:00 und 20:00 Uhr vorgesehen. Kurzzeitig sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostiziert.

Weitere Einschränkungen der Betriebszeiten kommen nicht in Betracht, da sie zu einer deutlichen Verlängerung der Bauzeit führen würden, ohne die Richtwertüberschreitung vollumfänglich auszuschließen.

Aufgrund der Abstandsverhältnisse zur benachbarten Bebauung (> 20 m) wird eingeschätzt, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 auch bei erschütterungsintensiven Verdichtungsarbeiten eingehalten werden. Gebäudeschäden sind somit nicht zu erwarten. Mit Belästigungen der Anwohner durch Erschütterungen muss ebenfalls nicht gerechnet werden

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz in Punkt A.4.4 erlassen. Danach ist das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Der betreffende Gebäudeabbruch auf dem Flurstück 469/24 der Gemarkung Wülknitz findet auf dem Altstandort 85 202 005 „Oberbauwerk Wülknitz - ehem. Holztränkanstalt Wülknitz“ statt. Die Baumaßnahme „Abbruch Anbau Eingangshalle Bahnhof Wülknitz“ befindet sich nicht im Hauptschadensbereich der Altlast, dennoch kann ein Auffinden von belastetem Bodenaushub bei Rückbau der Bodenplatte nicht ausgeschlossen werden. Bei den bei der Maßnahme anfallenden Abbruchmassen handelt es sich um Abfälle nach § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) i.d.j.g.F.(KrWG). Bauherren sind nach § 8 3 Abs. 9 KrWG Besitzer der bei ihrer Abbruchmaßnahme anfallenden Abfälle. Gemäß § 15 KrWG ist der Abfallerzeuger verpflichtet, Abfälle, welche nicht verwertet werden können, sachgerecht zu beseitigen. Die ingenieurtechnische Begleitung und Dokumentation sichert die ordnungsgemäße Durchführung der Abbruchmaßnahmen und die Entsorgung.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat diesbezügliche Auflagen erlassen (Punkt A.4.5).

B.4.6 Denkmalschutz

Das Empfangsgebäude ist Teil des als Kulturdenkmal im Sinne des § 2 SächsDSchG erfassten Bahnhofensembles Wülknitz. Ausweislich der Kurzcharakteristik in der Denkmalliste des Freistaates Sachsen (Obj.-Dok.-Nr. 08958895, zuletzt aufgerufen am 06.09.2021) ist das weitgehend authentisch erhaltene Bahnhofsensemble an der Eisenbahnstrecke Zeithain Bogendreieck-Elsterwerda von verkehrshistorischer Bedeutung. Zwar ist dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz der Begriff des Ensembles

fremd, es darf jedoch unterstellt werden, dass dieser mit dem Begriff der Sachgesamtheit im Sinne des § 12 Abs. 1 Var. 2 SächsDSchG deckungsgleich ist. Hierunter ist eine aus verschiedenen Gründen z. B. der gemeinsamen Geschichte oder des Städtebaus zusammengehörige Mehrheiten von baulichen Anlagen mit Denkmalwert zu verstehen (Martin in Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. Aufl. 2017, IV. Denkmalgattung Rn. 155). Gem. § 8 Abs. 1 SächsDSchG haben Eigentümer und Besitzer eines Kulturdenkmals dieses pfleglich zu behandeln und, im Rahmen des Zumutbaren, denkmalgerecht zu erhalten. Mit der unteren Denkmalschutzbehörde ist davon auszugehen, dass bei der Frage der Zumutbarkeit an die Vorhabenträgerin, gleichwohl sie als juristische Person des Privatrechts organisiert ist, nicht die gleichen Maßstäbe anzusetzen sind, wie dies bei einem „rein“ privaten Denkmaleigentümer gemacht werden würde. Die Frage der Zumutbarkeit ist jedoch der Frage der Denkmalverträglichkeit nachgelagert. In einem ersten Schritt ist zunächst zu prüfen, ob das antragsgegenständliche Vorhaben der Pflicht zur denkmalgerechten Erhaltung zuwiderläuft. Ist daher eine genehmigungspflichtige Veränderung - wie hier der Teilabbruch - beantragt, ist zu prüfen, ob diese Veränderung einen Verstoß gegen die Pflicht des § 8 Abs. 1 SächsDSchG zur denkmalgerechten Erhaltung darstellt und in diesem Fall die Genehmigung zwingend zu versagen. Ergibt die Prüfung umgekehrt, dass die beantragte Veränderung keinen Verstoß gegen die Erhaltungspflicht darstellt, weil die Veränderung entweder denkmalgerecht oder dem (privaten) Denkmaleigentümer nicht zumutbar ist, ist die Genehmigung zwingend zu erteilen (Sächs. OVG Ur. v. 19.01.2016 – 1 A 275/ 14 - ,juris).

Die Antwort auf die Frage, wann eine beantragte Veränderung keinen Verstoß gegen die Erhaltungspflicht des § 8 Abs. 1 SächsDSchG darstellt, weil sie denkmalgerecht ist, ist einer generalisierenden Antwort nicht zugänglich. Wie schwer die Belange des Denkmalschutzes durch eine beantragte Veränderung betroffen sind hängt vielmehr von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Grundlage für die Bewertung der Denkmalverträglichkeit des Eingriffs sind die aufgrund der konkreten Denkmalwertbegründung jeweils zu ermittelnden Schutzziele (Davydov in Martin/Krautzberger, a.a.O., Rn. 174). Wie bereits oben aufgezeigt, ist das vorliegend von dem beantragten Teilabbruch betroffene Empfangsgebäude Teil des als Ensemble unter Denkmalschutz stehenden Bahnhofs Wülknitz. Seinen Schutzstatus hat dieser auf Grund seiner verkehrshistorischen Bedeutung erlangt. Dies zugrunde gelegt, kann davon ausgegangen werden, dass der Zeugniswert des Denkmalensemble Bahnhof Wülknitz durch den Abbruch des Anbaus am Empfangsgebäude nicht in einer Weise geschmälert wird, dass hierdurch die Schwelle zur Denkmalunverträglichkeit überschritten

wird. Insoweit kann im hiesigen konkret zu beurteilenden Einzelfall davon ausgegangen werden, dass das Bahnhofsensemble welches „nur“ auf Grund seiner verkehrshistorischen Bedeutung unter Schutz steht gegenüber Eingriffen in die historische Substanz weniger empfindlich ist, als beispielsweise ein Denkmal welches wegen seiner künstlerischen Bedeutung den denkmalrechtlichen Schutzstatus innehat. Gleichwohl verbietet sich der Umkehrschluss darauf, dass ein Denkmal welches wie vorliegend auf Grund seines geschichtlichen Zeugniswertes geschützt ist, lediglich einen eingeschränkten Schutzstatus genießt. Ein derartiges Verständnis findet keine Stütze im SächDSchG.

Wie oben bereits angeführt, kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass das Bahnhofsensemble auch ohne Anbau am Empfangsgebäude, seinen verkehrshistorischen Zeugniswert ungeschmälert bewahren kann. Das Vorhaben steht somit den Belangen des Denkmalschutzes nicht entgegen.

B.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Bezüglich des bauzeitlichen Brand- und Katastrophenschutzes wurden unter Mitwirkung der beteiligten Fachbehörden entsprechende Nebenbestimmungen in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen. Im Zuge des Vorhabens erfolgen keine grundlegenden Änderungen am Bahnkörper bzw. der Trassierung, die im Hinblick auf potenzielle Störfallrisiken gemäß § 8 UVPG zu berücksichtigen wären.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Abbruchbereich befinden sich keine Medien Dritter, so dass Sicherungs- und Umverlegungsmaßnahmen nicht erforderlich werden.

Vorhandene Hausanschlussleitungen befinden sich an der Ostfassade des Empfangsgebäudes, welches nicht zurückgebaut wird. Die Leitungen liegen im Bereich der Baustellenzuwegung. Da keine Aufgrabungen vorgesehen sind und die Straße ein öffentlicher Verkehrsweg ist, ist davon auszugehen, dass die Leitungen nicht beeinträchtigt werden.

B.4.9 Kampfmittel

Gemäß der Kampfmittelauskunft vom 07.05.2020 ist für das betreffende Gebiet beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt.

Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte von Kampfmitteln liegen nicht vor. In der historischen Erkundung werden Luftangriffe aus das benachbarte Oberbauwerk erwähnt. Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, werden die Arbeiten umgehend eingestellt. Die Fundstelle wird durch Absperrungen / Beschilderungen weiträumig gesichert und als Gefahrenbereich gekennzeichnet. Kampfmittelfunde werden den zuständigen Stellen angezeigt.

B.4.10 VV BAU und VVBAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht. Die Anforderungen der Technischen Spezifikationen Interoperabilität (TSI) sind vorliegend nicht einschlägig.

B.5 Gesamtabwägung

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung ist gemäß den Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch das Vorhaben berührt sind, geeignet, die planerischen Ziele im Sinne der Daseinsvorsorge und unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen. Die Planung berücksichtigt, ergänzt durch die Nebenbestimmungen der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung, in ausgewogenem Maße die Interessen der Beteiligten. Für die Realisierung der Maßnahme sind keine Grundstücksinanspruchnahmen Dritter erforderlich. Die Umweltverträglichkeit wurde bereits unter einem gesonderten Punkt der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung beurteilt.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden durch die Planfeststellungsbehörde im Verfahren beteiligt. Für das Eisenbahn-Bundesamt ist nicht erkennbar, dass weitere öffentliche Belange berührt sein könnten. Das gilt auch für die Betroffenen. Das abwägungserhebliche Material wurde daher vollständig ermittelt. Die überwiegende Mehrzahl vorhabenbezogener Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurde in der Plangenehmigung berücksichtigt. Wenn im Einzelfall

ein Hinweis oder eine Forderung nicht berücksichtigt werden konnte, wurde dies ausführlich begründet. Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht

Ortenburg 9, 02625 Bautzen

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden